

Satzung der Alternative für Deutschland, Kreisverband Solingen, zuletzt geändert am 18.07.2024



Inhalt

§1 - Name, Sitz, Geschäftsstelle und Tätigkeitsgebiet

§2 - Gliederung

§3 - Mitgliedschaft

§4 - Organe des Kreisverbandes

§5 - Der Kreisparteitag (Mitgliederversammlung)

§6 - Kreisvorstand

§7 – Sonderbeiträge

§8 - Ehrenvorsitz

§9 - Die Wahlkreisversammlung

§ 10 - Satzungsänderung

§ 11 - Auflösung und Verschmelzung

§ 12 - Geltung der Satzung, Höherrangiges Satzungsrecht

§1 – Name, Sitz, Geschäftsstelle und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Solingen. Die Kurzbezeichnung lautet AfD.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Solingen. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet der kreisfreien Stadt Solingen.
- (3) Sofern keine eigene Kreisgeschäftsstelle existiert, gilt die aktuelle Adresse der Landesgeschäftsstelle als postalische Anschrift des Kreisverbandes.
- (4) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 – Gliederung

- (1) Der Kreisverband kann bei Bedarf und auf Beschluss seines Vorstandes Stadtbezirksverbände bilden, zusammenfassen und auflösen.
- (2) Stadtbezirksverbände sind unselbstständige Teile ihres Kreisverbandes. Sie können ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§3 – Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

§4 – Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag, der Kreisvorstand und die Wahlkreisversammlung.

§5 – Der Kreisparteitag (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Die Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm zur Kommunalwahl und die Satzung des Kreisverbandes.
- (3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand sowie die Rechnungsprüfer und ihrer jeweiligen Vertreter für zwei Jahre. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbleibenden Amtszeit des Gesamtvorstandes. Entsprechendes gilt für die Rechnungsprüfer. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (4) Zum Mitglied eines Parteiorgans und als Rechnungsprüfer können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (5) Der Kreisparteitag nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (6) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (7) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet mindestens einmal jährlich statt. Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere über das Datum, die Uhrzeit und die vorgeschlagene Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch den Sprecher des Vorstands oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen werden, mit einer Frist von mindestens einer Woche.

- (8) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zehn Tagen vor dem Parteitag einzureichen. Sie sind vor dem Kreisparteitag mit einer Frist von mindestens einer Woche zu verschicken. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder vom Vorstand unterstützt werden. Der Dringlichkeitsantrag ist nur zulässig, wenn sich die Dringlichkeit auf aktuelle Ereignisse stützt, die sich erst nach der Antragsfrist ergeben haben. Diese müssen im Antrag aufgeführt und begründet werden.
- (9) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch
- a) zehn Prozent aller Mitglieder des Kreisverbandes, mindestens jedoch sieben Personen
 - b) durch Beschluss des Kreis-, Bezirks- oder des Landesvorstandes. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei, maximal acht Wochen; in eilbedürftigen Fällen kann sie auf bis zu fünf Tage verkürzt werden.
 - c) Ein Antrag zu einem außerordentlichen Parteitag ist nicht zulässig, sofern der Vorstand zu exakt derselben Materie bereits zuvor zu einem ordentlichen Parteitag eingeladen hat.
- (10) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (11) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist dem Landes- und dem Bezirksverband sowie den Mitgliedern des Kreisverbandes innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§6 – Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei Stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister und dem Stellvertretenden Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu sechs Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der Stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (3) Scheidet der Sprecher des Vorstands und/oder der Schatzmeister, gleich aus welchem Grund (z.B. Rücktritt, Tod) aus dem Amt aus, kann der verbleibende Restvorstand ein /zwei Vorstandsmitglied(er) aus seinen Reihen wählen, das/die an die Stelle des/der ausgeschiedenen tritt/treten. Der verbliebene Vorstand hat unverzüglich einen außerordentlichen Kreisparteitag für eine Nachwahl einzuberufen. Dieser Parteitag hat spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden stattzufinden.
- (4) Der Kreisvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren. Insbesondere sollen Vertreter aus den Räten der Stadt durch Kooption auf diese Weise vertreten sein.
- (5) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal halbjährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Die Sitzungen können auch digital stattfinden.
- (6) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen die Stadt Solingen und den Kreisverband betreffend im Sinne der

Beschlüsse des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des inneren Vorstandes, des Kreisvorstandes anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt. Bei Stimmengleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt.

- (7) Auf Verlangen von vier Vorstandsmitgliedern hat der Vorsitzende des Vorstandes unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen. Kommt er dem Verlangen nicht binnen sieben Tagen nach, sind vier Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Einberufung befugt.
- (8) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gem. BGB §26). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands repräsentieren den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 500 € handelt. Im Übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der Vorstand kann auf Beschluss Aufgaben und die dazugehörige Haftung auf Dritte übertragen.
- (9) Beschlüsse können auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Annahme ist die Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren. Näheres kann der Vorstand in seiner Geschäftsordnung regeln.
- (10) Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (11) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind zu allen Beratungen der Stadtbezirksverbände rechtzeitig einzuladen und haben dort Rederecht.
- (12) Der Kreisparteitag kann den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Zahl der Ja-Stimmen sieben Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt. Zudem muss die Zahl der gültigen Stimmen des Wahlgangs mindestens

einem Drittel der Mitglieder gem. Mitgliederliste zum Stichtag des Antrages entsprechen. Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- (13) Die Arbeitsweise des Vorstands kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Angelegenheiten der Finanzen kann eine Finanzordnung regeln, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

§7 – Sonderbeiträge

- (1) Folgende Sonderbeiträge sind je nach Funktion monatlich oder jährlich im Voraus an den Kreisverband zu leisten:

| Funktion | Sonderbeitrag in Euro pro Monat |
|--|--|
| | |
| Fraktionsvorsitzender Stadtrat | 12 |
| Stellv. Fraktionsvorsitzender Stadtrat | 10 |
| Ratsmitglied | 4 |
| | |
| Fraktionsvorsitzender Bezirksvertretung | 4 |
| Bezirksvertreter | 2 |
| | |
| Sachkundiger Bürger/Einwohner für eine Fraktion | 10 |
| Fraktionsloser Sachkundiger Bürger/Einwohner | 1 |
| | |
| Politische Wahlbeamte (wie Beigeordnete/Bürgermeister/Oberbürgermeister u.a.) sowie Mitglieder in Aufsichtsräten von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und kommunalen Verbänden | Ein Hundertstel der funktionsbedingten Monatseinkünfte |

Angestellte einer kommunalen Fraktion und des Kreisverbandes Solingen sollen ein Hundertstel ihres diesbezüglichen Bruttomonatsgehalts an den Kreisverband entrichten.

- (2) Der Kreisschatzmeister erstellt jährlich bis spätestens Ende Februar einen personenbezogenen Bericht über die satzungsgemäße Entrichtung der Sonderbeiträge in voller Höhe. Säumigen Mandatsträgern ist eine Frist von 14 Tagen zur Begleichung der Forderungen einzuräumen. Falls Betroffene der Veröffentlichung ihres Beitragsstatus nicht zustimmen, wird nur dieser Umstand im Bericht festgehalten. Der Bericht wird spätestens bis Ende März durch den Kreisvorstand an alle Mitglieder verschickt.
- (3) Ist ein Betroffener auch zwei Monate nach Unterrichtung durch den Schatzmeister säumig, so hat der Kreisvorstand Ordnungsmaßnahmen einzuleiten.
- (4) Der §7 Sonderbeiträge tritt zum Beginn des nächsten Kalendermonats ab Beschluss dieser Satzung in Kraft.

§8 – Ehrenvorsitz

- (1) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes oder auf Antrag eines Mitgliedes bis zu einen Ehrenvorsitzenden wählen. Der Gewählte bleibt auf Lebenszeit im Amt, es sei denn, dass ein Kreisparteitag seine Abwahl vornimmt oder seine Mitgliedschaft endet. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Kreisvorstand mit Rederecht an, ist allerdings nicht stimmberechtigt.
- (2) Ehrenvorsitzende können nach billigem Ermessen des Vorstands von den Sonderbeiträgen nach §7 ganz oder teilweise befreit werden.

§ 9 – Die Wahlkreisversammlung

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze, der Bezirkssatzung und dieser Satzung.
- (2) Die Wahlkreisversammlung wird als Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen für Kreisparteitage durchgeführt. Sie wird vom Bezirksvorstand einberufen, wenn dieser das Einladungsrecht nicht an den Kreisvorstand delegiert.
- (3) Die Abstimmungen über die Kandidatenaufstellungen sind schriftlich und geheim.
- (4) Die Sitzungen der Wahlkreisversammlung sind öffentlich. Durch Beschluss der Versammlung kann die Öffentlichkeit für die ganze Sitzung oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden.
- (5) Von den Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Wahlkreisversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 – Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung des Kreisverbandes können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zehn Tage vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Kreisparteitag

an alle Mitglieder verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 11 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regeln der Bundessatzung.

§ 12 – Geltung der Satzung, Höherrangiges Satzungsrecht

- (1) Trifft die Kreissatzung keine Aussage zu einer satzungsrechtlichen Fragestellung gilt automatisch höherrangiges Satzungsrecht (Bezirks-, Landes-, Bundessatzung). Die Bestimmungen der Satzungen höherer Gliederungen gehen dieser Satzung grundsätzlich vor. Widersprechende Bestimmungen der Kreisverbandssatzung sind nichtig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen der Kreisverbandssatzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (3) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.
- (4) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 18.07.2024 in Kraft.